



Beschluss

Az. BK6-16-267

In dem Verwaltungsverfahren der

British Wind Energy GmbH,

Holzdam 28, 20099 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

unter Beteiligung der

Offshore-Windpark RIFFGAT GmbH & Co. KG,

Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, vertreten durch die Offshore-Windpark RIFFGAT Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 1 –

WP & More WindPower & More Consulting GmbH,

Brunnenstraße 63, 47623 Kevelaer, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 2 –

innogy Kaskasi GmbH,

Überseering 40, 22297 Hamburg, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 3 –

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

TenneT TSO GmbH,
Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

– Beigeladene zu 4 –

wegen Zuweisung von Anschlusskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt,
und den Beisitzer Andreas Faxel,

am 21.12.2016 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird eine Kapazität von 16,8 MW auf der Anbindungsleitung NOR-6-2 („BorWin 2“) für die Anbindung von zwei Windenergieanlagen des Typs [REDACTED], wie beschrieben in den Anlagen D und E des Antrags, zugewiesen. Die Anbindung erfolgt über die Umspannstation des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ (Az. beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie: 5111/Deutsche Bucht).
2. Die Zuweisung steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass
 - a. die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens bis zum 30. Juni 2017 feststellt, dass es sich bei den Windenergieanlagen um Pilotwindenergieanlagen nach § 3 Nummer 6 WindSeeG handelt,
 - b. die Antragstellerin spätestens bis zum Ablauf von 18 Monaten nach der Zustellung der Kapazitätszuweisung an die Antragstellerin eine Zulassung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Errichtung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur vorlegt und
 - c. die Umspannstation des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ an die seeseitige Konverterstation der Anbindungsleitung NOR-6-2 vollständig angeschlossen und der Anschluss einsatzbereit ist.
3. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Zuweisung von Anschlusskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See gemäß § 118 Abs. 19 EnWG.

1. Mit Schreiben vom 11.10.2016 hat die Antragstellerin die Zuweisung von 16,8 MW Anschlusskapazität auf der NOR-6-2 für die Anbindung von zwei Windenergieanlagen des Typs [REDACTED] beantragt. Der Antrag ist per Fax und im Original am 19.10.2016 eingegangen.

Das Vorhaben erfüllt nach Auffassung der Antragstellerin die Voraussetzungen eines „Prototyps“ nach § 3 Nr. 6 WindSeeG. [REDACTED]

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen u. a. eine Beschreibung der [REDACTED] und eine Zeichnung [REDACTED] vorgelegt. In einer Stellungnahme (Anlage B des Antrags) führt der Hersteller unter anderem aus, [REDACTED]

[REDACTED], was durch das Projekt demonstriert werden sollte:

[REDACTED] Ziel sei es, die Technologie zur Marktreife zu bringen. Der dafür nächste notwendige Schritt sei die Demonstration der Technologie unter realen Offshore-Bedingungen in Verbindung mit einer großen Offshore-Windturbine.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung von zwei Anlagen mit je 8,4 MW an den Standorten 5,7934809°E 54,3262855°N und 5,8205676°E 54,3273357°N. Die Standorte würden bei der Errichtung des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ der Antragstellerin nicht mehr benötigt, da die Antragstellerin für „Deutsche Bucht“ Anlagen mit höherer Leistung verwenden werde. Das Änderungsverfahren sei beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anhängig. Die Anbindung der Pilotwindenergieanlagen auf See solle über das Umspannwerk des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ der Antragstellerin erfolgen. Die Standorte würden in bestehende Kabelverbindungen des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ integriert.

An dem Netzanbindungssystem NOR-6-2 mit 800 MW Leistung seien derzeit zwei Windparks mit je 400 MW angeschlossen. Nach Fertigstellung des Anbindungssystems NOR-8-1 werde jedoch der Windpark „Global Tech I“ von NOR-6-2 an NOR-8-1 „umgehängt“. Die frei werdende Kapazität werde durch die Windparks „Deutsche Bucht“ mit 252 MW und „Albatros“ mit 116,8 MW belegt, die über diese Kapazität auf Grund von Netzanbindungszusagen der Beigeladenen zu 4 bzw. von Kapazitätszuweisungen verfügen. Es verbleibe damit auf dem Netzanbindungssystem NOR-6-2 eine freie Kapazität von 31,2 MW.

Die AC-Kabel für den Offshore-Windpark „Deutsche Bucht“ hätten eine Gesamtkapazität von 320 MW.

Der am 25.11.2016 bestätigte O-NEP 2025 sieht für das Nordsee-Cluster 6 eine clusterübergreifende Anbindung für die Ausschreibungen nach § 26 WindSeeG über das Cluster 7 vor.

Die Antragstellerin beantragt,

ihr Netzanschlusskapazität für zwei Pilotwindenergieanlagen auf See mit einer Leistung von jeweils 8,4 Megawatt in Höhe von insgesamt 16,8 Megawatt für die Anbindungsleitung BorWin 2 zuzuweisen.

2. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hat erklärt, dass eine Anbindung von zwei Pilotwindenergieanlagen auf See hinsichtlich der Leistung der Konverterstation BorWin beta möglich erscheine. Da die AC-Anbindung des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ noch nicht genehmigt sei, sei deren Kapazität noch offen. Es erscheine aber aufgrund der standardisierten Technikvorgaben des Bundesfachplans Offshore Nordsee (BFO-N) 2013/2014 eine Leistung von 400 MW als zweckmäßig, so dass die Abführung von 268,8 MW möglich wäre. Die Standorte der Pilotwindenergieanlagen scheinen nach Einschätzung des BSH die Vorgaben des BFO-N und der Raumordnung einzuhalten.

Das BSH stimmt nach cursorischer Durchsicht der Unterlagen der Einschätzung zu, dass es sich bei den [REDACTED] um Pilotwindenergieanlagen auf See handelt.

3. Die Beigeladene zu 4 weist darauf hin, dass der Antrag inkonsistent sei, weil sich zwar der formulierte Antrag auf zwei Pilotwindenergieanlagen auf See beziehe, die weiteren Unterlagen (Abbildung 1, Ausführungen zur Gesamtleistung) dagegen auf drei. Im Übrigen erklärt die Beigeladene zu 4, dass ausreichend Anbindungskapazität zur Verfügung stehe. Die beiden 155-kW-Drehstromkabel, mit denen der Offshore-Windpark „Deutsche Bucht“ mit der Konverterplattform verbunden werde, seien gemäß eines internen Dokuments und den Berechnungen des Herstellers auf jeweils 160 MW ausgelegt, so dass eine Leistungsreserve von 68 MW bestehe. Unter Zugrundelegung der Netzanschlusszusagen, Kapazitätszuweisungen und der beschlossenen Kapazitätsverlagerungen sei auf der BorWin 2 ausreichend Kapazität vorhanden. Sofern

die Pilotwindenergieanlagen auf See mit hinreichenden Abständen errichtet würden und gleichzeitig der Trassenkorridor für die AC-Kabel nicht beeinträchtigt werde, seien keine die Netzanbindung betreffenden genehmigungsrelevanten oder raumordnerischen Ausschlusskriterien zu erkennen.

4. Die Beschlusskammer hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) einen positiven Entscheidungsentwurf am 16.12.2016 mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Das BSH hat mit Schreiben vom 20.12.2016 bestätigt, dass das Benehmen hergestellt wurde.

Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens in der Ausgabe Nr. 23/2016 des Amtsblatts der Bundesnetzagentur und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.

Die Beschlusskammer hat die Beigeladenen zu 1 bis 3 jeweils mit Beschlüssen vom 28.11.2016 (BK6-16-267-B1, BK6-16-267-B2, BK6-16-267-B3) beigeladen und mit Schreiben vom gleichen Tage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beigeladene zu 4 wurde mit Beschluss vom 20.12.2016 beigeladen (BK6-16-267-B4).

Die Beigeladenen zu 1 bis 3 haben jeweils ihrerseits Anträge auf Zuweisung von Anschlusskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See gestellt, allerdings nicht bezüglich des Anbindungssystems NOR-6-2. Die Anträge sind nach dem Antrag der Antragstellerin, aber am gleichen Tag eingegangen. Die Verfahren werden unter den Aktenzeichen BK6-16-268, BK6-16-269 und BK6-16-270 geführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Dem Antrag ist stattzugeben.

1. Die Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in § 118 Abs. 19 EnWG in der Fassung des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13.10.2016, BGBl. I 2258.

Der Antrag ist auf die Zuweisung von Anschlusskapazität für zwei Pilotwindenergieanlagen auf See mit jeweils 8,4 MW Leistung gerichtet. Dies ergibt sich klar aus dem ausformulierten Antrag. Soweit die Beigeladene zu 4 zutreffend darauf hinweist, dass im Antrag eine Gesamtkapazität von 277,2 MW genannt wird, handelt es sich offensichtlich um einen Schreibfehler der Antragstellerin.

2. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

3. Die Voraussetzungen für die Zuweisung von Kapazität liegen vor. Die Zuweisung ist darüber hinaus zweckmäßig.

3.1. Die formellen und materiellen Voraussetzungen liegen vor.

3.1.1. Die Zuweisung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist am 19.10.2016 bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Über den Antrag konnte nach § 118 Abs. 19 S. 5 EnWG entschieden werden. Danach entscheidet die Regulierungsbehörde über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs. Demnach ist die Entscheidung über einen Antrag blockiert, wenn ein vorrangiger Antrag vorliegt, über den noch nicht entschieden worden ist. Das ist nicht der Fall. Soweit weitere Anträge vorliegen, die am gleichen Tag eingegangen sind, sind diese bestenfalls gleichrangig und stehen somit nicht der Entscheidung über den vorliegenden Antrag entgegen.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem BSH.

3.1.2. Die materiellen Voraussetzungen der Zuweisung liegen vor.

3.1.2.1. Die Windenergieanlagen, die die Antragstellerin zu bauen beabsichtigt, sind für eine Zuweisung nach § 118 Abs. 19 S. 1 EnWG geeignet.

Dem Wortlaut von § 118 Abs. 19 S. 1 EnWG entsprechend muss es sich um „Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ handeln. Dies würde voraussetzen, dass es sich um die bis zu drei ersten Windenergieanlagen auf See eines Typs handelt, mit denen nachweislich eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird. Die Innovation kann insbesondere die Generatorleistung, den Rotordurchmesser, die Nabenhöhe, den Turmtypen oder die Gründungsstruktur betreffen. Diese Voraussetzungen müssen allerdings zum Zeitpunkt der Zuweisung der Anschlusskapazität noch nicht abschließend festgestellt werden. Dies ergibt sich aus § 118 Abs. 19 S. 3 Nr. 1 EnWG, wonach die Zuweisung unter der Bedingung erfolgt, dass die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem BSH spätestens bis zum 30.6.2017 feststellt, dass es sich um eine Pilotwindenergieanlage handelt. Diese Regelung wäre überflüssig, wenn bereits im Zeitpunkt der Entscheidung festgestellt werden müsste, dass es sich um eine Pilotwindenergieanlage auf See handelt.

Ausreichend, aber auch erforderlich ist daher, wenn es im Zeitpunkt der Entscheidung jedenfalls als möglich erscheint, dass es sich um eine Pilotwindenergieanlage auf See handelt. Es ist also eine summarische Prüfung anhand der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen und ggf. weite-

ren Tatsachen, die der Regulierungsbehörde bekannt sind, durchzuführen. Die abschließende Prüfung ist ggf. dem Verfahren nach § 68 WindSeeG vorbehalten. Sollte sich in diesem Verfahren herausstellen, dass das Ergebnis der summarischen Prüfung einer umfassenden Überprüfung nicht standhält, würde die aufschiebende Bedingung nach Tenorziffer 2.a nicht eintreten und die Zuweisung somit wirkungslos bleiben.

Vorliegend erscheint es als möglich, dass die Anlagen Pilotwindenergieanlagen auf See sind. Laut der vorgelegten Unterlagen weisen diese eine neuartige [REDACTED] auf, die – soweit ersichtlich – offshore bislang nicht verwendet worden ist. Die Antragstellerin möchte die Windkraftanlagen [REDACTED] verwenden. [REDACTED]

[REDACTED] Insbesondere erscheint es als möglich, dass die Kombination technische, wirtschaftliche, ökologische oder sonstige Vorteile generiert, so dass eine wesentliche Innovation angenommen werden kann. So ist es insbesondere wahrscheinlich, dass [REDACTED]

3.1.2.2. Die Antragstellerin hat ein hinreichendes Anbindungskonzept vorgelegt.

Das Anbindungskonzept muss auf die Anbindung der Pilotwindenergieanlagen auf See über bestehende Netzinfrastruktur gerichtet sein (§ 118 Abs. 19 S. 1 EnWG). Das setzt praktisch voraus, dass die Anbindung über das Umspannwerk eines Offshore-Windpark erfolgt, der über einen Netzanschluss verfügt.

Das Anbindungskonzept der Antragstellerin sieht einen Anschluss der Pilotwindenergieanlagen auf See an das Umspannwerk ihres Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ vor. Die Beigeladene zu 4 hat für den Windpark „Deutsche Bucht“ eine unbedingte Netzanbindungszusage für das Netzanbindungssystem NOR-6-2 erteilt. Die Umspannstation des Windparks „Deutsche Bucht“ soll über zwei AC-Kabel an den Konverter der Anbindungsleitung NOR-6-2 angeschlossen werden. Nach § 118 Abs. 19 S. 1 EnWG reicht aus, dass die Offshore-Anbindungsleitung bereits beauftragt ist. Das ist vorliegend der Fall. Die Beigeladene zu 4 hat die AC-Anbindung für den Offshore-Windpark „Deutsche Bucht“ bereits beauftragt. Der DC-Anbindungsteil der BorWin2 ist bereits in Betrieb.

3.1.2.3. Es steht Anschlusskapazität auf bestehenden Leitungen zur Verfügung.

Das Netzanbindungssystem NOR-6-2 verfügt über eine Leistung von 800 MW. Derzeit wird diese Leistung für die Anbindung der Offshore-Windparks „Global Tech I“ und „Veja Mate“ vollständig genutzt. Die Bundesnetzagentur hat aber mit Beschluss vom 23.3.2015 – BK6-14-127 die Netzanbindung des Offshore-Windparks „Global Tech I“ auf die Anbindungsleitung NOR-8-1 verlagert. Die dadurch frei werdende Kapazität von 400 MW ist in Höhe von 368,8 MW für die Anbindung der Windparks „Deutsche Bucht“ und „Albatros“ vorgesehen. Somit stehen nach der Verlagerung der Anbindung von „Global Tech I“ auf dem Anbindungssystem NOR-6-2 31,2 MW zur Verfügung. Ein Anschluss der Pilotwindenergieanlagen auf See vor der technischen Umsetzung der Verlagerung wird durch Nebenbestimmung verhindert (s. u.).

Die Anbindung des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ soll nach Angaben der Beigeladenen zu 4 mit zwei AC-Kabeln á 160 MW Leistung erfolgen. Abzüglich der Kapazität für den Offshore-Windpark „Deutsche Bucht“ von 252,0 MW verbleibt also eine Kapazität von 68 MW. Die Errichtung der Anbindungskabel ist durch die Beigeladene zu 4 bereits beauftragt worden.

Mit der Zuweisung wird auch nicht die höchstens zulässige Summe von Zuweisungen nach § 118 Abs. 19 S. 1 EnWG von 50 MW überschritten. Ebenso wird nicht die in § 118 Abs. 14 EnWG genannte Anschlusskapazität von 7,7 GW überschritten (vgl. § 118 Abs. 19 S. 6 EnWG).

3.2. Die Zuweisung ist zweckmäßig.

Die Pilotwindenergieanlagen auf See bringen – nach derzeitigem Erkenntnisstand – wahrscheinlich wesentliche Vorteile mit sich. Es ist plausibel, dass die Erprobung der Technologie unter realen Offshore-Bedingungen die Weiterentwicklung zur Marktreife fördert und damit dazu beitragen kann, ggf. vorhandene Vorteile praktisch zu nutzen. Zwar beruht diese Erwägung auf einer vorläufigen summarischen Einschätzung über den Charakter der Anlagen als Pilotwindenergieanlagen auf See. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der Vorteile nicht abschließend bestimmt werden kann. Nichtsdestotrotz sprechen die seitens der Antragstellerin und des Herstellers plausibel beschriebenen möglichen Vorteile für die Zuweisung.

Raumordnerische oder zulassungsrechtliche Gesichtspunkte sprechen nicht gegen die Zuweisung. Nach Einschätzung des BSH, die sich die Beschlusskammer zu eigen macht, sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die hinsichtlich der Raumordnung oder des BFO-N der Errichtung der Pilotwindenergieanlagen auf See entgegenstehen. Eine Verlegung der notwendigen Kabel zwischen den Pilotwindenergieanlagen auf See und dem Umspannwerk des OWP „Deutsche Bucht“ erscheint grundsätzlich zulassungsfähig. Das BSH hat keine Bedenken geltend gemacht. Auch die Beigeladene zu 4 hat keine genehmigungsrelevanten oder raumordnerischen Ausschlusskriterien erkennen können. Soweit noch zulassungsrechtliche Fragen offen sein sollten,

ist nicht ausgeschlossen, dass diese im Planfeststellungsverfahren geklärt werden können. Falls dies letztlich nicht gelingen sollte, greift die aufschiebende Bedingung nach Tenorziffer 2.b. Mit diesen Erwägungen ist allerdings in keiner Weise präjudiziert, ob und unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens der Antragstellerin durch das dafür zuständige BSH zugelassen werden können.

Für die Zuweisung spricht ferner die bessere Ausnutzung der Kapazität des Anbindungssystems NOR-6-2. Für die freie Kapazität ist keine andere Nutzung konkret erkennbar. Im Cluster 6 in der Nordsee gibt es mit „Atlantis“ lediglich einen Offshore-Windpark, der noch nicht über Anschlusskapazität verfügt. Das Projekt „Atlantis“ ist jedoch zu groß, um über die verbleibende Kapazität der NOR-6-2 vollständig angebunden zu werden. Der bestätigte Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 sieht daher eine clusterübergreifende Anbindung über das Cluster 7 vor, die dem Projekt „Atlantis“ eine Teilnahme an den Ausschreibungen nach § 26 ff WindSeeG ermöglicht. Eine Nutzung der Restkapazität durch die Antragstellerin nach den Bestimmungen des am 1.1.2017 in Kraft tretenden Windenergie-auf-See-Gesetz scheidet aus. Die Antragstellerin darf sich nach § 30 Abs. 2 Satz 2 WindSeeG nicht an den Ausschreibungen nach § 26 ff. WindSeeG beteiligen, da ihr Windpark „Deutsche Bucht“ bereits über eine unbedingte Netzanbindungszusage sowie eine Zuweisung nach §17d Abs. 3 EnWG verfügt.

Die bessere Auslastung ist allerdings kein Aspekt, der entscheidend für die Zuweisung spricht oder gar die Zuweisung allein trägt.

Es liegen keine konkurrierenden Anträge für die Kapazität auf dem Netzanbindungssystem NOR-6-2 vor.

Soweit konkurrierende Anträge auf anderen Anbindungsleitungen vorliegen, spricht dies nicht gegen eine Zuweisung. Denn die konkurrierenden Anträge sind bereits aus anderen Gründen abzulehnen.

Soweit die Kapazität auf der Anbindungsleitung NOR-6-2 aktuell noch nicht frei ist, steht dies einer Zuweisung letztlich nicht entgegen. Denn die Verlagerung der Anbindung des Offshore-Windparks „Global Tech I“ ist durch Beschluss vom 23.3.2013 (BK6-14-127), der vorläufig vollziehbar ist (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.5.2015, VI-3 Kart 84/15 (V)), beschlossen. Mit Umsetzung der Verlagerung wird die Kapazität auf NOR-6-2 frei werden. Es genügt daher, die Zuweisung mit der aufschiebenden Bedingung nach Tenorziffer 2.c. zu versehen (s. u.).

Ebenso spricht nicht gegen die Zuweisung, dass die AC-Kabel zwischen Umspannstation des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ und der Konverterstation noch nicht verlegt sind. Auch insoweit genügt eine aufschiebende Bedingung (s. u.).

Andere Gesichtspunkte, die gegen die Zuweisung sprechen könnten, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

4. Die Aufnahme der Bedingungen nach Tenorziffer 2.a) und 2.b) setzt die Vorgabe des § 118 Abs. 19 S. 3 EnWG um.

Die Bedingung nach Tenorziffer 2.c) basiert auf § 118 Abs. 19 S. 4 EnWG. Sie ist erforderlich, da die Kapazität auf der NOR-6-2 derzeit nicht frei ist und da die AC-Kabel zwischen der Umspannstation des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ und der Konverterstation der NOR-6-2 noch nicht verlegt und einsatzbereit sind. Durch die aufschiebende Bedingung wird sichergestellt, dass die Zuweisung erst dann wirksam wird, wenn diese Umstände eingetreten sind.

Der Widerrufsvorbehalt nach Tenorziffer 3. basiert auf § 118 Abs. 19 S. 4 EnWG. Der Widerrufsvorbehalt soll es ermöglichen, ggf. auf Umstände reagieren zu können, die gegen die Zuweisung von Kapazität sprechen oder sprechen werden und die der Beschlusskammer aktuell nicht bekannt sind. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die beabsichtigten Windenergieanlagen auf See vor ihrer Errichtung ihre Eigenschaft als Pilotwindenergieanlage auf See verlieren sollten. In diesem Fall wäre eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der Belange der Antragstellerin über einen Widerruf zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Andreas Faxel
Beisitzer